OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800595/12/HW

Datum:
Linz, 25. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.08.2025, LINZ/923010005627/23, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 220 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 22 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.08.2025, LINZ/923010005627/23, wurde über den Beschwerdeführer („Bf“) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 („GütbefG“) verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Am 30.08.2023, 07:25 Uhr, wurde das Fahrzeug (LKW) mit dem Kennzeichen aaa an dem im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Ort (Linz) von D__ gelenkt, wobei das Fahrzeug zur Ausübung des Güterverkehrs verwendet wurde und Pakete geladen hatte. Der Bf hatte zu diesem Zeitpunkt die Gewerbeberechtigung „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ und hat durch den oben angeführten Lenker einen gewerblichen Gütertransport durchführen lassen.
II.1.2. Der Bf hat dabei nicht dafür gesorgt, dass im verfahrensgegenständlichen Fahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt werden, es wurden am 30.08.2023 um 07:25 Uhr keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt.
II.1.3. Es sind betreffend den Bf keine nicht getilgten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. und II.1.3. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und der mündlichen Verhandlung. Es wurde der unter Punkt II.1.1. und II.1.3. festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen auch bereits von der belangten Behörde in der Strafverfügung bzw. im Straferkenntnis so angenommen und es wurde der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt insoweit von Seiten des Bf nicht (substantiiert) bestritten. Vielmehr wurde vom Bf im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf einen Auszug aus dem Gewerberegister in seine Fahrzeuge hineingelegt habe, die Dokumente sich jeweils in den Fahrzeugen in der Sonnenblende auf der Beifahrerseite befunden hätten und die Mitarbeiter darauf auch aufmerksam gemacht worden wären, wobei dem verfahrensgegenständlichen Lenker (D__) dies nicht nur vom Bf, sondern auch von einem Arbeitskollegen (in seiner Muttersprache) erklärt worden wäre. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist aber bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen,

dass, wenn sich ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister im Fahrzeug befunden hätte, der Lenker (D__) dieses Dokument bei der verfahrensgegenständlichen Kontrolle auch vorgewiesen hätte, insbesondere zumal diesem Lenker laut dem Vorbringen des Bf nicht nur vom Bf, sondern auch von einem Arbeitskollegen (in seiner Muttersprache) erklärt worden wäre, wo sich die Dokumente befinden würden. Es sind im vorliegenden Verfahren keine ausreichenden Gründe ersichtlich, weswegen der Lenker (D__) dieses Dokument nicht vorzeigen hätte sollen, wenn es sich im Fahrzeug befunden hätte. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass in der Anzeige vermerkt ist, dass der Lenker trotz langer, intensiver Suche kein entsprechendes Dokument vorweisen konnte. Von Seiten des Meldungslegers wurde in der Stellungnahme vom 19.07.2025 auch angegeben, dass es Usus sei, bei derartigen Kontrollen dem Lenker die Zeit zur intensiven Suche zu geben und die genaue Nachschau im Fahrzeug und allen mitgeführten Dokumenten gefordert werde. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verfahrensergebnisse geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher im Ergebnis davon aus, dass am 30.08.2023 keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wurden.
Es ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht ersichtlich, dass weitere Beweisaufnahmen erforderlich bzw. zweckmäßig gewesen wären, zumal der Meldungsleger bereits in der Stellungnahme vom 19.07.2025 gegenüber der belangten Behörde angab, dass ihm die gegenständliche Amtshandlung in den Details nicht mehr erinnerlich sei, und nach Auskunft des Vertreters des Bf weder der Lenker D__ noch dessen damaliger Arbeitskollege auffindbar sind. Im Übrigen wurde auf weitere Beweisaufnahmen ohnedies verzichtet (siehe ON 11).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG begeht – abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen – eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 GütbefG zuwiderhandelt. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wurde bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt am 30.08.2023 keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt und es hatte der Bf als Unternehmer nicht dafür gesorgt, dass im verfahrensgegen-

ständlichen Fahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt werden. Der Bf hat daher das vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Nach § 5 Abs. 1 VStG liegt es an einer beschuldigten Person konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um Verstöße gegen das GütbefG zu vermeiden (vgl. etwa VwGH 30.07.2018, Ra 2018/03/0061). Verfahrensgegenständlich wurde vom Bf nicht dargelegt, dass ausreichende (konkrete) Maßnahmen getroffen worden wären, um Verstöße gegen das GütbefG (wie im vorliegenden Fall geschehen) zu vermeiden. Es ist daher im vorliegenden Fall zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173), wobei von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG generell nur dann zu sprechen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007). Im vorliegenden Fall wurden bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt bzw. es hatte der Bf nicht dafür gesorgt, dass im verfahrensgegenständlichen Fahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt werden, wobei nicht ersichtlich ist, dass das Verschulden des Bf als gering (im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes [vgl. dazu etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007]) anzusehen wäre. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich daher nicht in Betracht.

III.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Von der belangten Behörde wurden die Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer mildernd gewertet, Erschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht angeführt. Im Beschwerdeverfahren sind auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Im vorliegenden Fall überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, sodass – wie die belangte Behörde mit Recht ausführt – die Mindeststrafe gemäß § 20 VStG unterschritten werden kann. Es ist mangels gegenteiliger Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen auszugehen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise,

der bisherigen Verfahrensdauer, der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und des Fehlens von Erschwerungsgründen erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe erscheint auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe nicht geboten, wobei die nunmehr verhängte Geldstrafe ohnedies bereits im untersten Bereich des Strafrahmens liegt. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf und des seit Tatbegehung verstrichenen Zeitraums auch aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger